

Sitzungsvorlage Nr. 170/2017

Planungsausschuss

am 18.01.2017



Verband Region
Stuttgart

ZAV GP-03

PLA-Ö - 170/2017

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 3

Anhörung zum Zielabweichungsverfahren Windpark „GP-03 Weinstraße“ auf dem Gebiet der Gemeinden Schorndorf und Wangen

Anlagen:

1. Kartenauszug/ Raumnutzungskarte
2. Kartenauszug/ Abstände

Sachvortrag

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt auf Antrag des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs.2 ROG i. V. m. § 24 LplG durch. Anlass sind die geplante Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) durch die Energiedienstleistungen Remstal GmbH und entgegenstehende Ziele zum Freiraumschutz (Regionaler Grünzug) nach dem derzeit geltenden Regionalplan.

Die Energiedienstleistungen Remstal GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Enercon E115 mit einer Nabenhöhe von ca.149 m und einer Gesamthöhe von ca. 207 m im Bereich des geplanten Vorranggebietes GP-03 Weinstraße. Die beplanten Flächen liegen auf Gemarkung Oberberken / Stadt Schorndorf sowie der Gemeinde Wangen.

Der Standort der geplanten WEA 1 liegt im Regionalen Grünzug G33, die Standorte der WEA 2,3 und 4 liegen im Regionalen Grünzug G48. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 sind dort weitere Belastungen durch Bebauung oder funktionswidrige Nutzungen nicht zulässig.

Die benannten Standorte liegen im Wald. Waldflächen auf Schorndorfer Gemarkung gelten nach dem im Landesentwicklungsplan definierten Ziel als „Wald im Verdichtungsraum“ (PS 5.3.5 (Z) LEP):

„Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“

Dieses Ziel des LEP gilt unmittelbar. Daher wird seitens des Verband Region Stuttgart auf die Stellungnahme des Forstes (im ersten Beteiligungsverfahren: RP Tübingen/ Landesbetrieb Forst BW vom 11.12.2012) hingewiesen.

Der Regionalplan Stuttgart 2009 weist im Bereich des geplanten Windparks „GP-03 Weinstraße“ ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen sowie ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach den Plansätzen PS 3.2.1 (G), 3.2.3 (G) und 3.3.6 (G) aus (siehe Anlage 1). Es handelt sich dabei jedoch nicht um Ziele, sondern um abwägungsfähige Grundsätze der Raumordnung. Eine Betrachtung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Regionalplanerische Wertung

Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans beabsichtigt der Verband Region Stuttgart in besonders geeigneten Bereichen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Rahmen einer abgestimmten regionsweiten Gesamtkonzeption auszuweisen. Die Beteiligungsverfahren nach § 12 Landesplanungsgesetz wurden durchgeführt und am 30.09.2015 ein „qualifizierter Zwischenbeschluss“ zu insgesamt 41 Vorranggebieten gefasst. Darunter befindet sich auch das Vorranggebiet GP-03 Weinstraße.

Da für einzelne Vorranggebiete jedoch entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert oder aufgehoben werden müssen, kann die Festlegung noch nicht als Satzung beschlossen werden. Dem Vorhaben stehen damit Ziele der Raumordnung formal entgegen. Diese können im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens überwunden werden, um die Zulassung der geplanten Anlagen zu ermöglichen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG kann das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das geplante Vorranggebiet GP-03 Weinstraße ist in der vorgenannten Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.9.2015 zur Ausweisung vorgesehen. Es entspricht damit der regionalplanerischen Konzeption und beruht auf einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das als ein Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 2 ROG).

Der Verband Region Stuttgart hat mit dem Entwurf ein Gesamtkonzept zur räumlichen Koordination der Windenergienutzung aufgestellt, das verbindlichen Ausschlusskriterien Rechnung trägt und im Rahmen einer breit angelegten Beteiligung von Bürgern, Gemeinden, Fachbehörden und Verbänden erarbeitet wurde. In der bevölkerungsreichsten und am dichtesten besiedel-

ten Region des Landes wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Nutzung der Windenergie und zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes erbracht. Gleichzeitig werden aber auch die – in einem Verdichtungsraum besonders – notwendigen Anstrengungen zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen und zum Schutz des Landschaftsbildes beibehalten. Das Planungsergebnis gewährleistet zudem die überörtliche Abstimmung der potentiellen Standorte besonders großer baulicher Anlagen. Der dazu gefundene Kompromiss ist das Ergebnis einer auf umfassenden fachlichen Grundlagen geführten Debatte in den Verbandsgremien und wurde durch Mehrheitsentscheidungen bestätigt.

Die vier projektierten Windkraftanlagenstandorte liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes GP-03 und damit in einem Bereich, der für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich in Betracht kommt. Die Abstände zu den umliegenden Siedlungen betragen zudem mehr als der bei der Abstimmung der Vorranggebiete zugrunde gelegte Mindestabstand von 700 m (siehe Anlage 2).

Damit deckt sich das Vorhaben mit der regionalplanerischen Konzeption. Der Zielabweichung kann daher zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der Zielabweichung zur Realisierung von 4 Windkraftanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebietes GP-03 Weinstraße zu.